

Stellplatzablösesatzung

der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) - in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I:

Eschweiler – Zentrum

Gebietszone II:

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

Gebietszone III:

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

(2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Der gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt:

a) bei Neubauvorhaben

für die Gebietszone I

a) bei reinen Wohngebäuden	auf 2.500,00 €
b) bei allen anderen Vorhaben	auf 3.000,00 €

für die Gebietszone II	auf 1.800,00 €
------------------------	----------------

für die Gebietszone III	keine Ablösung möglich
-------------------------	------------------------

b) bei Nutzungsänderungen

für die Gebietszone I

a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht auf 1.500,00 €

b) bei allen anderen Vorhaben auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II auf 1.000,00 €

für die Gebietszone III auf 775,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 31.12.2020 außer Kraft

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den